

## Angaben gemäss Art. 367h und Art. 367i PGR

Die Quantum Leben AG ("Quantum Leben") ist ein Unternehmen, welches in Liechtenstein das Lebensversicherungsgeschäft betreibt und somit als institutioneller Anleger gemäss Art. 367a PGR gilt.

### 1. Angaben gemäß Art. 367h PGR – Mitwirkungspolitik

#### 1.1. Aktien im Eigenbestand

Quantum Leben investiert eigene Mittel sowie Mittel zur Bedeckung der technischen Rückstellungen gemäss einer definierten Target Asset Allocation. Diese umfasst auch Aktien und Aktienfonds. Der Bestand an Aktien börsennotierter Gesellschaften ist absolut gesehen wie auch im Verhältnis zur Gesamtsumme der Kapitalanlagen gering. Aus Sicht der Emittenten sind die von Quantum Leben gehaltenen Positionen unbedeutend.

Aus diesem Grund hat Quantum Leben keine Mitwirkungspolitik im Sinne des Art. 367h PGR erarbeitet oder umgesetzt. Diesbezügliche Angaben im Sinne von Art. 367h PGR entfallen somit.

#### 1.2. Aktien in den Portfolien der Anteil- bzw. fondsgebundene Lebensversicherung

Quantum Leben hält in den für Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer geführten Kapitalanlagen sowohl direkt, wie auch indirekt über Investmentfonds nur unbedeutende, d.h. keine qualifizierten börsennotierten Aktienbeteiligungen (gem. Artikel 10 Nr. 36 VersAG), so dass kein wesentlicher Einfluss auf die Aktiengesellschaft genommen werden kann.

Aus den vorgenannten Gründen wird eine Mitwirkungspolitik im Sinne des Art. 367h PGR von Quantum Leben nicht verabschiedet und nicht ausgeübt. Diesbezügliche Angaben im Sinne von Art. 367h PGR entfallen somit.

### 2. Angaben gemäß Art. 367i PGR – Anlagestrategie und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern

Ziel der Veranlagungsstrategie der Quantum Leben ist es, die nachhaltige und langfristige Solvabilität der Gesellschaft unter Erzielung ausschüttungsfähiger Erträge und jederzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherzustellen.

Hierfür hat Quantum Leben einen Asset-Liability-Management Prozess etabliert, welcher Unterstützung für die Steuerung von Anlageentscheidungen bietet. Hierbei werden das Profil und die Laufzeiten der Verbindlichkeiten angemessen berücksichtigt.

Quantum Leben investiert nicht über Vermögensverwalter in Aktien börsennotierter Gesellschaften. Angaben gemäss Art. 367i PGR entfallen demnach.